

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

- im folgenden "Kunde" genannt -

und

- im folgenden "Netzbetreiber" genannt -

wird folgender Vertrag über die Anschlussnutzung, zum Zwecke der Belieferung von Entnahmestellen im Netz des Verteilnetzbetreibers mit elektrischer Energie abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden in Bezug auf die Nutzung des Anschlusses von elektrischen Anlagen an das Energieversorgungsnetz (Netz) des Netzbetreibers.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Kunden den Anschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Die Nutzung des Anschlusses für Einspeisungen in das Netz des Netzbetreibers wird in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.3 Die ‚Allgemeinen und technischen Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung‘ (AtR Netzanschluss und Anschlussnutzung) sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

2. Beschreibung der Anschlusssituation

An folgender Entnahmestelle des Kunden bzw. Übergabestelle im Netz des Netzbetreibers sind elektrische Anlagen des Kunden an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen, bzw. stellt der Netzbetreiber Netzanschlussleistung zur Verfügung:

- **Entnahmestelle:**
- **Anschrift der Entnahmestelle:**
- **Zählpunktbezeichnung:** DE 000396 000000000000
- **Spannungsebene der Entnahmestelle:**
 - Hochspannung
 - Umspannung 110/20 kV
 - Mittelspannung
 - Umspannung 20/0,4 kV
 - Niederspannung
- **Spannungsebene der Messung:**
- **Netzanschlussleistung:**

Die elektrischen Anlagen des Kunden sind wie folgt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen:

Die Anschlussanlage des ‚Netzbetreibers‘ endet

- hinter der 20.000-Volt-Durchschalteinrichtung an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters
- hinter dem Kabelendverschluss des 20.000-Volt-Kabels
- hinter den Abspannketten der 20.000-Volt-Freileitung
- an den Abgangsklemmen der Stromkreissicherungen in der Niederspannungsverteilung der Umspannstation
- an den Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherungen

Eigentumsverhältnisse baulicher Teil: .

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom aus dem Nieder/Mittelspannungsnetz etwa kV. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz

3. Bilanzkreiszuordnung

- 3.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Zählpunkte zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Soweit der Netzbetreiber von der Beendigung der Zuordnung zu einem Bilanzkreis Kenntnis erlangt, wird der Netzbetreiber den Kunden hierüber unterrichten.
- 3.2 Sofern der Kunde trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin nutzen sollte und einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Kunden dem Bilanzkreis des Grundversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.
- 3.3 Sofern der Kunde trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin nutzen sollte und kein Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG hat, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Kunden zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Kunde ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.
- Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle so kann der Vertrieb des Netzbetreibers übergangsweise die Ersatzversorgung zu den jeweils im Internet veröffentlichten Konditionen sicherstellen.
- 3.4 Der Netzbetreiber ist befugt, die Anschlussnutzung bei fehlender Bilanzkreiszuordnung des Kunden jederzeit zu unterbrechen. Im Falle des Wiederanschlusses gilt Ziffer 6.8 der AtR Netzanschluss und Anschlussnutzung.
- 3.5 Der Kunde wird ergänzend zu diesem Anschlussnutzungsvertrag einen Netznutzungsvertrag über die entgeltliche Netznutzung mit dem Netzbetreiber abschließen. Alternativ kann der Kunde einen „All-inclusive-Vertrag“ mit einem Stromlieferanten abschließen.
- 3.6 Der Kunde stellt unabhängig von seiner Beschaffungsstruktur (entweder All-inclusive-Vertrag oder Separierung von Netznutzungsvertrag und Stromlieferungsverträgen) sicher, dass in jedem Fall die gesamte Netznutzung gegenüber dem Netzbetreiber einheitlich nur innerhalb eines Netznutzungsvertrages bzw. nur eines Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt wird.

4. Netzanschluss und vorzuhaltende Leistung

Der Netzanschluss und die vorzuhaltende Leistung an der Entnahmestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Kunden geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlussleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Kunde darf die Netzanschlussleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

5. Kündigung

- 5.1 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Übrigen kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Abrechnungsjahres kündigen.
- 5.2 Der Netzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Abrechnungsjahres kündigen. Eine etwaige Anschlusspflicht des Netzbetreibers bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn für Stromlieferungen an die in diesem Vertrag genannten Zählpunkte kein Netznutzungsvertrag besteht und die Belieferung auch nicht im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ erfolgt.
- 5.3 Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ort, Datum
Kunde

Ort, Datum
Netzbetreiber

i. A.

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage: AtR Netzanschluss und Anschlussnutzung